



Kanton Bern
Canton de Berne



REGLEMENT DES WETTBEWERBS CINECIVIC 2019/2020

Artikel 1 - Organisation und Ziele

1. Der Wettbewerb CinéCivic wird in den Kantonen Genf, Waadt, Bern und Wallis organisiert.
2. Der Wettbewerb wird von der Staatskanzlei des Kantons Genf verwaltet.
3. Die Teilnehmer/-innen müssen einen Film oder ein Plakat einreichen, der oder das an die bürgerlichen Rechte erinnert und die Jugendlichen dazu anhält, abzustimmen und damit am demokratischen Leben teilzunehmen.

Artikel 2 - Teilnahme

1. Die Wettbewerbsteilnehmer/-innen müssen zwischen 10 und 25 Jahre alt sein (ausser Schulpreis).
2. Für die Teilnahme Minderjähriger ist die Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung nötig.
3. Die Teilnehmer/-innen müssen in einem der organisierenden Kantone (Genf, Waadt, Bern oder Wallis) wohnen oder die Schule besuchen.
4. Sie können am Wettbewerb CinéCivic teilnehmen, indem sie einen Film, ein Plakat oder beides einreichen.
5. Teilnahmebedingungen (ausser Schulpreis):
 - a. Es gibt zwei Alterskategorien:
 - i. 10-16 Jahre: Die Teilnehmer/-innen müssen am 30. Juni 2020 das 10. Altersjahr erfüllt haben und dürfen dann höchstens 16 Jahre alt sein.
 - ii. 17-25 Jahre: Die Teilnehmer/-innen müssen am 30. Juni 2020 das 17. Altersjahr erfüllt haben und dürfen dann höchstens 25 Jahre alt sein.
 - b. Die Teilnahme erfolgt einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Personen. Die Alterskategorie richtet sich nach der ältesten Teilnehmerin/dem ältesten Teilnehmer.
6. Teilnahmebedingungen für den Schulpreis (Filmpreis):
 - a. Es besteht keine Altersbeschränkung.
 - b. Die Teilnahme erfolgt klassenweise. Diese Kategorie steht nur Klassen offen.
 - c. Sämtliche Primar- und Sekundarklassen der organisierenden Kantone können sich für den Schulpreis CinéCivic bewerben.
 - d. Die teilnehmenden Klassen realisieren je einen Film gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements.
7. Die Sprache der Filme und Plakate kann Deutsch oder Französisch sein. Da CinéCivic ein Westschweizer Wettbewerb ist und die Jurymitglieder mehrheitlich aus der Westschweiz stammen, wird allerdings wärmstens empfohlen, Beiträge, die nicht auf Französisch sind, zu übersetzen und/oder zu untertiteln.

Artikel 3 - Anmeldung

1. Die Anmeldung für den Wettbewerb erfolgt über die Website www.cinecivic.ch.
2. Die Filme und Plakate müssen über die Website www.cinecivic.ch eingereicht werden.
3. Sie müssen mit den vollständigen Angaben der Autorin/Autorinnen oder des Autors/der Autoren versehen sein: Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummer, elektronische Adresse, Geburtsdatum, Schule.

4. Die Anmeldung für den Schulpreis übernimmt die verantwortliche Lehrperson unter ihrem Namen und dem Namen der Schule.
5. Die Teilnehmer/-innen können ihren Film und/oder ihr Plakat bis **am 30. Juni 2020 um 23 Uhr** einreichen. Später eingereichte Beiträge werden zurückgewiesen, ausser wenn die Frist gemäss Artikel 11 Absatz 4 verlängert wird.

Artikel 4 - Format

1. Format des Films:
 - a. Der Film muss in digitaler Form im Format mp4 (Video MPEG-4) 1920x1080, Querformat, eingereicht werden. Es wird kein anderes Format akzeptiert.
 - b. Die Länge des Films muss ohne Vorspann zwischen 30 und 90 Sekunden betragen.
 - c. Ein Nachspann am Ende des Films muss folgende Elemente enthalten:
 - i. den Titel des Films
 - ii. Namen und Vornamen der Regisseurinnen/Regisseure
 - iii. Titel, Komponistin/Komponist und Herkunft der Filmmusik
 - iv. der Nachspann darf 10 Sekunden nicht überschreiten
2. Format des Plakats:
 - a. **Das Plakat muss im A3-Format (297 x 420 mm) und im PDF-Format eingereicht werden.**
 - b. Auf der Rückseite des Plakats müssen die vollständigen Angaben der Autorin/Autorinnen oder des Autors/der Autoren stehen: Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummer, elektronische Adresse, Geburtsdatum, Schule.
 - c. Das Plakat muss in einem kartonierten Umschlag an die Staatskanzlei des Kantons Genf an folgende Adresse gesandt werden:

Concours CinéCivic
Chancellerie d'Etat
Rue de l'Hôtel-de-Ville 2
Case postale 3964
1211 Genève
 - d. **Zudem muss das Plakat in elektronischer Form an www.cinecivic.ch gesandt werden.**

Artikel 5 - Recht auf die eigene Abbildung

1. Personen, die im Film oder auf dem Plakat bildlich dargestellt sind, müssen wissen, dass sie gefilmt oder fotografiert wurden, und damit einverstanden sein, dass sie im Film oder auf dem Plakat erscheinen. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer informiert die gefilmten oder fotografierten Personen über die Veröffentlichung und die Verbreitung ihres/seines Werks in den Medien und anderen öffentlichen Netzen und über dieses Reglement.
2. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer vergewissert sich, dass die im Film oder auf dem Plakat vorkommenden Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Gegebenenfalls holt sie/er das Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung ein.

Artikel 6 - Inhalt und Vorbehalte

1. Alle Teilnehmer/-innen verpflichten sich grundsätzlich, die geltenden Gesetze und Reglemente einzuhalten und nicht gegen die guten Sitten zu verstossen (sexuelle Handlungen, Rassismus, Gewalt, Pöbelei usw.). Wer sich nicht an diese Vorschrift hält, wird disqualifiziert.
2. Die Filme und Plakate dürfen sich weder bildlich noch sonstwie auf eine politische Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten, eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger, eine führende Politikerin oder einen führenden Politiker aus der Schweiz oder dem Ausland, egal ob sie oder er im Amt ist oder kein Mandat mehr innehat, auf eine Wahl oder einen bestimmten Abstimmungsgegenstand sowie auf Themen politischer Kampagnen in Gemeinden, in Kantonen, in der Schweiz oder im Ausland beziehen.
3. Die Filme und Plakate dürfen – selbst mit dem Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers – im Rahmen einer echten Wahl insbesondere weder für Wahlkampagnen oder Parteipropaganda noch für Kandidierende oder Personen, die eine Stellungnahme abgeben, verwendet werden.
4. Geistiger Diebstahl ist verboten.
5. Die Kantone, die den Wettbewerb organisieren, behalten sich das Recht vor, Videos oder Plakate, die gegen Ziffer 1 bis 4 dieses Artikels verstossen, vom Wettbewerb auszuschliessen.
6. Die organisierenden Kantone haften nicht für eingereichte Videos oder Plakate, die gegen die Rechte Dritter verstossen.

Artikel 7 - Geistiges Eigentum und Datenschutz

1. Der eingereichte Film muss sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und darf insbesondere keine audiovisuellen Ausschnitte enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind (Filme, Reklamen, Videos, Fernsehausschnitte usw.). Der Soundtrack des Films darf keine urheberrechtlich geschützten Musikausschnitte enthalten.
2. Das eingereichte Plakat muss sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und darf keine Bilder anderer urheberrechtlich geschützter Träger enthalten (Plakate, Reklamen, Fotos usw.), ausser wenn die Inhaberin/der Inhaber der Rechte eingewilligt hat.
3. Die Wettbewerbsteilnehmer/-innen verzichten auf jegliches Urheberrecht und überlassen den Organisatoren des Wettbewerbs unentgeltlich und exklusiv die Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an ihrem Video oder Plakat. Die Staatskanzleien der organisierenden Kantone haben insbesondere das Recht, die Videos und Plakate für sämtliche Medien zu nutzen, zu ändern und zu vervielfältigen.
4. Die Personendaten der Teilnehmer/-innen werden gemäss den im jeweiligen Kanton geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt und somit vertraulich und ausschliesslich im Rahmen des Wettbewerbs CinéCivic verwendet.
5. Die Teilnehmer/-innen erklären sich mit der Anmeldung zum Wettbewerb einverstanden, dass ihr Name auf Internetseiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb sowie auf den entsprechenden Werbeunterlagen aufgeführt wird.
6. Die Organisatorinnen und Organisatoren des Wettbewerbs verpflichten sich im Übrigen – unter Vorbehalt von Absatz 5 – die persönlichen Daten der Teilnehmer/-innen nicht an Dritte weiterzugeben.

Artikel 8 - Vorauswahl

1. Für die Filme:
 - a. Sollten bis am 30. Juni 2020 insgesamt mehr als 100 Wettbewerbsfilme eingereicht werden, treffen die organisierenden Kantone eine Vorauswahl.
 - b. Die Vorauswahl geschieht in Form einer freien Bewertung durch die Organisatoren für die festgelegten Alterskategorien.
 - c. Höchstens 100 Filme werden berücksichtigt und den Jurys vorgelegt (s. Art. 9).
2. Für die Plakate:
 - a. Sollten bis am 30. Juni 2020 insgesamt mehr als 100 Plakate eingereicht werden, treffen die organisierenden Kantone eine Vorauswahl.
 - b. Die Vorauswahl geschieht in Form einer freien Bewertung durch die Organisatoren für die festgelegten Alterskategorien.
 - c. Höchstens 100 Plakate werden berücksichtigt und den Jurys vorgelegt (s. Art. 9).

Artikel 9 - Jurys

1. Filmjury:

Es gibt drei Jurys für die verschiedenen Preise (s. Art. 10):

 - a. Jede der beiden Alterskategorien verfügt über ihre eigene Jury:
 - i. Der Jury der Kategorie 10-16 Jahre gehören namentlich und nach Möglichkeit ehemalige Preisträger/-innen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, und Vertreter/-innen von Vereinigungen, die sich für die Förderung der Wahlbeteiligung Jugendlicher einsetzen, an.
 - ii. Der Jury der Kategorie 17-25 Jahre gehören namentlich und nach Möglichkeit die jüngsten Grossrätinnen und Grossräte der politischen Parteien, die im Grossen Rat jedes organisierenden Kantons vertreten sind, die Präsidentinnen oder Präsidenten bzw. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Parlamente dieser Kantone und die jeweiligen Kanzler/-innen oder Vizekanzler/-innen an.
 - b. Der Jury des Prix Média et Cinéma gehört eine Auswahl von Journalistinnen und Journalisten und Persönlichkeiten aus der Kino- und Kulturwelt an.
2. Plakatjury:

Es gibt zwei Jurys für die verschiedenen Preise (s. Art. 10):

 - i. Der Jury der Kategorie 10-16 Jahre gehören namentlich und nach Möglichkeit ehemalige Preisträger/-innen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, und Vertreter/-innen von Vereinigungen, die sich für die Förderung der Wahlbeteiligung Jugendlicher einsetzen, an.
 - ii. Der Jury der Kategorie 17-25 Jahre gehören namentlich und nach Möglichkeit die jüngsten Grossrätinnen und Grossräte der politischen Parteien, die im Grossen Rat jedes organisierenden Kantons vertreten sind, die Präsidentinnen oder Präsidenten bzw. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Parlamente dieser Kantone und die jeweiligen Kanzler/-innen oder Vizekanzler/-innen an.
3. Jury für den Schulpreis:

Hierfür gibt es eine einzige Jury, der insbesondere Lehrpersonen und Schulbehördenvertreter/-innen der organisierenden Kantone angehören.
4. Im Sinne einer strikten Gleichbehandlung zwischen den Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmern werden Jurymitglieder gemäss den obenstehenden Ziffern

1 bis 3, die eine Wettbewerbsteilnehmerin oder einen Wettbewerbsteilnehmer persönlich kennen oder mit irgendeinem anderen Interessenskonflikt konfrontiert sind, in den Ausstand treten und bei der Beratung der entsprechenden Projekte nicht mitstimmen.

Artikel 10 - Auswahl und Preise

1. Für die Filme:
 - a. Höchstens 20 Filme pro Alterskategorie werden von der jeweiligen Jury ausgewählt.
 - b. Der erste Preis jeder Alterskategorie beträgt 2 000 Franken, der zweite Preis jeder Alterskategorie 1 000 Franken und der dritte Preis jeder Alterskategorie 500 Franken.
 - c. Der Prix Média et Cinéma im Wert von 3 000 Franken wird an einen der höchstens 40 in beiden Alterskategorien berücksichtigten Filme vergeben.
 - d. Pro Teilnehmer/-in kann höchstens ein Filmpreis verliehen werden.
 - e. Sollte der Prix Média et Cinéma an einen Film vergeben werden, der bereits in einer Alterskategorie gewonnen hat, so würde der zweitklassierte Film dieser Kategorie den ersten Platz in der Kategorie erben.
 - f. Die Nominierten werden persönlich benachrichtigt.
 - g. Die Preisverleihung findet nach Abschluss des Wettbewerbs statt.
2. Für die Plakate:
 - a. Höchstens 20 Plakate pro Alterskategorie werden von der jeweiligen Jury ausgewählt.
 - b. Der erste Preis jeder Alterskategorie beträgt 1 000 Franken, der zweite Preis jeder Alterskategorie 500 Franken und der dritte Preis jeder Alterskategorie 250 Franken.
 - c. Die Nominierten werden persönlich benachrichtigt.
 - d. Die Preisverleihung findet nach Abschluss des Wettbewerbs statt.
3. Für den Schulpreis:
 - a. Der Film der Siegerklasse wird mit einem Gesamtpreis von 2 000 Franken belohnt. Dieser Betrag wird für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Gutscheine aufgeteilt.
 - b. Die nominierten Klassen werden persönlich benachrichtigt.
 - c. Die Preisverleihung findet nach Abschluss des Wettbewerbs statt.

Artikel 11 - Geltungsbereich des Wettbewerbsreglements

1. Das Reglement gilt ohne Einschränkung für sämtliche Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer.
2. Dieses Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft und hebt das Wettbewerbsreglement 2017/2018 auf.
3. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, Personen, die dieses Reglement nicht vorbehaltlos einhalten, ohne Angabe von Gründen vom Wettbewerb auszuschliessen.
4. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, die Frist für die Einreichung von Filmen und Plakaten im Rahmen dieses Wettbewerbs zu verlängern. Jede Friständerung wird auf www.cinecivic.ch bekanntgegeben.

Artikel 12 - Ausschluss

1. Über diesen Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

19. August 2019